
CORPORATE STOFFVERBOTSLISTE

RONAL GROUP: SEPTEMBER 2023

Änderungsprotokoll

Version	Datum	Abteilung	Beschreibung der Änderung
1	Februar 20	Umwelt	Erarbeitung des Dokuments
2	September 23	Umwelt/SCM	Aktualisierung des Dokuments

Bestätigung & Unterzeichnung

Mit dieser Unterschrift bestätigen Sie ihre Absicht, die Anforderungen der im vorliegenden Dokument der RONAL GROUP "Stoffverbotsliste" einzuhalten und angemessene wie auch zumutbare Massnahmen zu treffen und umzusetzen.

Datum der Genehmigung	Name des Unternehmens	Kontaktperson: Vor- & Nachname	Rolle	Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
ZWECK	4
ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN DER RONAL GROUP.....	4
1 Definitionen, Hinweise und Links	5
1.1 Globale Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbereich (GADSL).....	5
1.2 Internationales Materialdatensystem (IMDS).....	5
1.3 Konfliktminerale	5
1.4 Recycelte Inhalte	5
1.5 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).....	5
1.6 REACH Anhang XIV Stoffe.....	5
1.7 Substances of Very High Concern (SVHC).....	6
1.8 Stoffbeschränkungen	6
2 Stoffmanagement.....	7
2.1 Geltende Gesetze, Richtlinien und Normen.....	7
2.2 Deklarationspflichtige und verbotene Stoffe	7
3 Stoffdeklaration.....	8
3.1 Informationspflichten des Lieferanten.....	8
3.2 Berichterstattung über eingeschränkte Stoffe und recycelte Inhaltsstoffe.....	8
3.3 Berichtszeitpunkte und -fristen.....	8
3.4 Elektronische Berichterstattung im internationalen Materialdatensystem (IMDS)	8
4 Stoffbeschränkungen	10

EINLEITUNG

Zu unseren strategischen Zielen hinsichtlich Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören die Reduktion von Schadstoffen und die Entlastung der natürlichen Umwelt. Hierzu überprüfen und verbessern wir ständig unsere Prozesse und unsere Produkte.

ZWECK

Im Rahmen unseres Nachhaltigkeitskonzepts wollen wir sicherstellen, dass wir auf jeder Stufe des Wertschöpfungsprozesses Risiken und Chancen frühzeitig erkennen.

ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN DER RONAL GROUP

- ✔ In den einschlägigen Vorschriften des Gefahrstoffrechts existieren Stoffverbote, Beschränkungen, Grenzwerte und Deklarationspflichten, die von allen Lieferanten uneingeschränkt einzuhalten sind. Alle Lieferungen und Leistungen sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zu erbringen.
- ✔ Diese Stoffverbotsliste gibt eine vereinfachte Übersicht über die Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe in der Europäischen Union und in anderen Ländern. Sie enthält eine nicht vollständige jedoch für die RONAL GROUP relevante Auswahl von Stoffen. Es liegt weiterhin in der Pflicht des Lieferanten sich nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (z.B. nationaler Gesetze) zu richten und diese einzuhalten.
- ✔ Für einige Stoffe sind die gesetzlichen Verbote auf bestimmte Anwendungen beschränkt oder spezielle Ausnahmen zugelassen. Die Einhaltung dieser Stoffverbotsliste ist ein wesentlicher Bestandteil der Lieferbedingungen.

Die in der Stoffverbotsliste aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgenden Konventionen und Standards, wie auch weiteren aktuellen Gesetzen, Richtlinien und Normen (nicht abschliessend):

RONAL GROUP

- Lieferantenhandbuch der RONAL GROUP
- Lieferantenselbstauskunft der RONAL GROUP
- Nachhaltigkeitsrichtlinie für Geschäftspartner der RONAL GROUP
- Politik der RONAL GROUP: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Energie, Umwelt und Qualität
- Datenschutzerklärung/-richtlinie der RONAL GROUP

WEITERE GESETZE, RICHTLINIEN & NORMEN

- Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien & Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821
- AFV: Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge
- BAT: Best available Techniques - Prevent and Control Industrial Pollution
- ChemVerbotsV: Chemicals Prohibition Ordinance (DE, Anhang I)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- EU-POP: Verordnung (EC) No 2019/1021 Artikel 3 – Anhang I + IV Persistente organische Schadstoffe
- GADSL: Global Automotive Liste der meldepflichtigen Stoffe
- GHS: Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
- IE: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
- REACH:
 - Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) – SVHC Kandidatenliste (aktuelle Ausgabe)
 - Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) Artikel 56, Anhang XIV - Liste der zu registrierenden Substanzen
 - Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) Artikel 67, Anhang XVII Restriktionsliste
- RoHS: Richtlinie (EU) 2011/65, Artikel 4 / Anhang II

1 Definitionen, Hinweise und Links

1.1 Globale Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbereich (GADSL)

Die GADSL (*Global Automotive Declarable Substance List*) ist eine weltweit harmonisierte deklarationspflichtige Stoffliste. Sie ist das Ergebnis der Bemühungen eines globalen Teams aus der Automobil-, Automobilzuliefer- und Chemie-/Kunststoffindustrie. Die GADSL umfasst Stoffe, von denen erwartet wird, dass sie in einem Material oder Teil vorhanden sind, das am Verkaufsort in einem Fahrzeug verbleibt.

Weitere Informationen unter: www.gadsl.org

1.2 Internationales Materialdatensystem (IMDS)

IMDS ist das Materialdatensystem der Automobilindustrie, welches alle Materialien und Substanzen, die für den Automobilbau verwendet werden, sammelt, pflegt, analysiert und archiviert.

Weitere Informationen unter: www.mdssystem.com

1.3 Konfliktminerale

Zu den Konfliktmineralien gehören derzeit Kassiterit, Columbit/Tantalit und Wolframit (die häufigsten Derivate sind Zinn, Tantal und Wolfram), Mica, Cobalt sowie Gold, unabhängig davon, wo die Mineralien abgebaut, verarbeitet oder verkauft werden.

Die Definition von Konfliktmineralien findet sich in der Gesetzgebung *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502*; *Konfliktminerale* wieder.

1.4 Recycelte Inhalte

Der Teil des Gewichts eines Materials oder Produkts, der aus Materialien besteht, die aus dem Schrottstrom zurückgewonnen oder anderweitig aus diesem abgeleitet wurden, entweder aus dem Produktionsprozess oder nach Gebrauch durch den Verbraucher. Recycelte Inhalte bestehen nicht aus heimischem Schrott.

Postindustrielle Recyclate (PIR): Ausschuss, der ein Nebenprodukt des Produktionsprozesses ist (ohne Hausschrott) und in der Produktion des Teils wiederverwendet wird.

Heimschrott: Material, das von der Industrie im Rahmen des ursprünglichen Produktionsprozesses häufig wiederverwendet wird. Beispiele sind Materialien, die innerhalb einer Anlage regranuliert und wieder zugeführt werden. Heimschrott gilt nicht als recycelter Inhalt.

1.5 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

REACH ist eine Verordnung der Europäischen Union: EU-Verordnung 1907/2006/EG.

Weitere Informationen unter: [REACH Legislation](#)

1.6 REACH Anhang XIV Stoffe

Die in REACH Anhang XIV aufgeführten Stoffe werden aus allen Produkten rechtzeitig ausgemustert, um das entsprechende Sunset-Datum einzuhalten. Diese Ausstiegsmaßnahmen sind wie alle anderen Teiländerungen zu behandeln und mitzuteilen.

Die aktuelle Liste der Stoffe in Anhang XIV finden Sie unter:

[Authorisation List List of substances included in Annex XIV of REACH](#)

1.7 Substances of Very High Concern (SVHC)

Ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) ist ein chemischer Stoff (oder Teil einer Gruppe chemischer Stoffe), für den vorgeschlagen wurde, dass die Verwendung innerhalb der Europäischen Union gemäß der REACH-Verordnung zulassungspflichtig ist.

Weitere Informationen unter:

[Candidate List of substances of very high concern](#)

1.8 Stoffbeschränkungen

Stoffbeschränkungen (gemäß Tabelle 1, S.10) werden in der GADSL und/oder Tabelle 1 durch den Namen des Stoffes, die Art der Beschränkung, die Schwellenwerte (falls zutreffend), die betroffenen/freigestellten Anträge und die Gültigkeitsdauer identifiziert. Alle in der GADSL und/oder Tabelle 1 aufgeführten Stoffe müssen im IMDS gemeldet werden.

2 Stoffmanagement

2.1 Geltende Gesetze, Richtlinien und Normen

Übersicht über geltende Gesetze, Richtlinien und Normen¹:

AFV:	Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge
ChemVerbotsV:	Chemicals Prohibition Ordinance (DE, Anhang I)
CLP:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EU-POP:	Verordnung (EC) No 2019/1021 Artikel 3 – Anhang I + IV Persistente organische Schadstoffe
GADSL:	Global Automotive Liste der meldepflichtigen Stoffe (www.gadsl.org)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
REACH:	Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) – SVHC Kandidatenliste (aktuelle Ausgabe) Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) Artikel 56 – Anhang XIV - Liste der zu registrierenden Substanzen Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) Artikel 67 – Anhang XVII Restriktionsliste
RoHS:	Richtlinie (EU) 2011/65, Artikel 4 / Anhang II

2.2 Deklarationspflichtige und verbotene Stoffe

Es sind generell die GADSL und die dort aufgeführten Gesetze anzuwenden.

- ✔ Nach jeder Aktualisierung bzw. Änderung der GADSL müssen alle Datenblätter, die vertrauliche oder als Joker versteckte angegebene Reinstoffe enthalten, überprüft werden. Beinhalten Datenblätter Stoffe, die neu als deklarationspflichtig oder verboten in die GADSL aufgenommen wurden, müssen diese Datenblätter unverzüglich ab Änderung der GADSL aktualisiert, die Stoffe darin explizit genannt und die Datenblätter erneut an die RONAL GROUP gesendet werden.
- ✔ Alle in der GADSL mit *P = Verboten* gekennzeichneten Stoffe dürfen die jeweiligen Grenzwerte in den vorgegebenen Anwendungsfeldern nicht überschreiten.
- ✔ Lieferanten, deren Stoffe am oder im Produkt verbleiben, sind verpflichtet, die Inhaltsstoffe im IMDS einzutragen.
- ✔ Materialverbote sind grundsätzlich auch bei *Übernahmeteilen* (COP – carry-over part) einzuhalten und die Einsatzfähigkeit der Teile dahingehend zu prüfen.
- ✔ In *Erzeugnissen und Gemischen* dürfen nur Stoffe enthalten sein oder daraus freigesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") innerhalb der zeitlichen Fristen für die vorgesehenen Verwendungen registriert und zugelassen sind.
- ✔ Zu beachten sind die Gesetze, Richtlinien und Normen aus dem Abschnitt 2.1 sowie die geltenden nationalen und internationale Gesetze und Vorschriften. Die Anforderungen sind durch den Lieferanten einzuhalten.

¹ Nicht abschliessend; weitere Gesetze, Richtlinien und Normen siehe Kapitel Einleitung (Seite 4)

3 Stoffdeklaration

3.1 Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die RONAL GROUP unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen der zuständigen Beschaffungsabteilung gemeinsam zu klären, wenn ein in einem Bauteil enthaltener Stoff

- aufgrund einer neuen Kennzeichnung in der GADSL mit „P“ nicht mehr verwendet werden darf,
- durch Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG neu reguliert wird,
- in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr.1907/2006) aufgenommen wird,
- in das Verzeichnis zur Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) aufgenommen wird und in seiner Anwendung gemäß des Eintrages im Anhang XVII verboten ist.

Lieferanten von Betriebsstoffen sind verpflichtet, ein Sicherheitsdatenblatt und die genaue chemische Zusammensetzung im Lieferzustand an die empfangsberechtigte Person/Abteilung zu liefern. Die vertraulichen Daten werden nur für gewerbehygienische Zwecke zur sicherheitschemischen Kennzeichnung, Bewertung und Freigabe genutzt. Der Zugriff ist auf einen definierten Personenkreis beschränkt. Der Lieferant hat die Möglichkeit, vorab eine Vertraulichkeitserklärung zu erhalten.

3.2 Berichterstattung über eingeschränkte Stoffe und recycelte Inhaltsstoffe

Die RONAL GROUP ist durch ihre Kunden aufgefordert, die Anforderungen und Regelungen der GADSL für die Berichterstattung über die in Produkten enthaltenen Stoffe, sowohl in der Produktion als auch in Ersatzteilen, vorzunehmen. Zusätzliche oder geänderte Anforderungen an die GADSL sind in Tabelle 1 enthalten.

3.3 Berichtszeitpunkte und -fristen

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Berichtsfristen für Materialien und Produkte einzuhalten.

Übermittlung von Produktdaten:

- Aktuelle Materialien, Stoffe und Produkte sollten bereits im IMDS gemeldet worden sein. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn eine Aktualisierung erforderlich ist (siehe unten), sind sie unverzüglich zu melden.
- Alle Materialien, Stoffe und Produkte müssen über ein endgültiges Materialdatenblatt verfügen, das rechtzeitig im IMDS gemeldet wird.
- Alle Materialien, Stoffe und Produkte müssen über ein endgültig akzeptiertes Materialdatenblatt im IMDS verfügen.

3.4 Elektronische Berichterstattung im internationalen Materialdatensystem (IMDS)

Zur Verfolgung von bedenklichen und kritischen Materialien müssen alle Lieferanten, welche Produkte an die RONAL GROUP liefern, die in einem Fertigprodukt verbleiben, ihre Stoffe im International Material Database System (IMDS) deklarieren und an die RONAL GROUP (RONAL-ID: 356) kommunizieren.

Die Lieferanten sind verpflichtet:

- Stoffe zu melden:** Alle Stoffe, die unter die GADSL und/oder Tabelle 1 fallen (Identität und Gewichtsprozent).
- Berichtsmaterialien:** 100 % der Materialien, einschließlich Klassifizierung und Gewicht aller Materialien.
- Berichtskomponenten:** Alle Unterkomponenten in einer Baugruppe (Radprojekt) müssen als solche erscheinen, d.h. als Elemente in der Baumstruktur des IMDS-Datenblatts, wie in der IMDS-Empfehlung 001 beschrieben. Die angegebene Masse am oberen Knoten der Komponente ("*Gemessenes Gewicht pro Stück*") muss die tatsächliche Masse darstellen. Reale Massen werden entweder von statistischen Produktregelkarten abgeleitet oder durch Wägen einer statistisch relevanten Stückzahl und Berechnen des statistischen Mittelwertes (arithmetisches Mittel) bestimmt.
- Recycelte Inhaltsstoff:** Der Prozentsatz des recycelten Inhalts in allen Materialien ist anzugeben.

In den folgenden Fällen ist eine Aktualisierung der vorhandenen IMDS-Daten erforderlich:

- Neues Material.
- Änderung der Masse eines Materials, die $\pm 10\%$ oder 50 g übersteigt.
- Einem Material wird ein neuer, in der GADSL und/oder Tabelle 1 gelisteter Stoff, hinzugefügt.
- Ein Stoff, der noch nicht gemeldet wurde, aber in der GADSL und/oder Tabelle 1 enthalten ist.
- Eine Änderung der Masse eines bereits in der GADSL und/oder Tabelle 1 gemeldeten Stoffes, die $\pm 10\%$ überschreitet, oder wenn eine Änderung der Masse dazu führt, dass eine Schwellenwertanforderung überschritten wird.
- Eine Veränderung des recycelten Inhalts, die $\pm 10\%$ oder 50 g übersteigt.
- Wenn sich die RONAL Teilenummer ändert, ist ein neues Materialdatenblatt erforderlich.

3.4.1 Stoffoffenlegung im IMDS

Alle in der GADSL und/oder Tabelle 1 aufgeführten Stoffe sind im IMDS anzugeben. Alle in der GADSL und/oder Tabelle 1 dieser Regelung identifizierten Stoffe müssen bei der Meldung im IMDS mit der richtigen CAS-Nummer identifiziert werden. Die Verwendung von nicht nach CAS identifizierten Stoffen ist für die Meldung von Stoffen gemäß der IMDS-Empfehlung 001 zulässig.

Farben, Polymere, Kleb- und Dichtstoffe usw. sind im ausgehärteten Zustand zu melden. Die in der GADSL und/oder Tabelle 1 aufgeführten Stoffe dürfen bei der Meldung im IMDS nicht als "*vertraulich*" gekennzeichnet oder gemeldet werden.

3.4.2 Berichterstattung über recycelte Inhaltsstoffe

Nur das Gewicht des Rezyklates innerhalb des Bauteils oder der Baugruppe ist als recycelter Inhalt anzugeben. Melden Sie nicht das gesamte Gewicht der Komponente oder Baugruppe als recycelten Inhalt.

3.4.3 Anforderungen an IMDS-Berichterstattung, einschließlich Ersatzteile & Zubehör

Alle Produktionsteile, Anhänge einschließlich Verpackung sind zu melden.

4 Stoffbeschränkungen

Nachfolgend die Liste der verbotenen und/oder eingeschränkten Stoffe sowie Regelungen.

Tabelle 1 – Liste der beschränkten und / oder verbotenen Stoffe

Stoffkategorie / Stoffbezeichnung	Klassifizierung	Betroffene Anwendung	Grenzwert	Datum des Inkrafttretens
Alle GADSL gelisteten Substanzen	D/P ²	Alle Materialien unterliegen den GADSL-Richtlinien, die unter www.gadsl.org aufgelistet sind.	siehe GADSL	Sofort
Alle Formen von Asbestprodukten oder -mineralien	p ³	Alle Produkte und Einrichtungen (z.B. Maschinen, Gebäude).	nicht messbar	Sofort
Substances listed in EU REACH, Annex XIV	p ³	Alle Produkte und Einrichtungen.	Es gelten die in der Liste genannten Grenzwerte	Sofort
Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) – Candidate list SVHC (actual issue)	p ³	Alle Produkte, Materialien, Mischungen und Zubehör.	Es gelten die in der Liste genannten Grenzwerte	Sofort
Konfliktmineralien einschließlich Cobalt, Gold, Mica, Tanta, Wolfram, Zinn	D ⁴	Alle Produkte und Komponenten.	Es gelten die genannten Grenzwerte	Sofort, sind deklarationspflichtig und Nachweis der Herkunft ist notwendig via Conflict Minerals Reporting Template & Extended Minerals Reporting Template
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)	D ⁴	Alle Produkte und Komponenten.	Es gelten die in der Liste (SVHC / REACH) genannten Grenzwerte	Sofort
Chemikalien- und Materialkennzeichnung mit Totenkopf	p ³	Alle Materialien, Stoffe und Chemikalien.	Kennzeichnung	Maßnahmen (inkl. Deadline) definieren zum Ersatz des Stoffes oder Nachweis der Möglichkeiten zur Verwendung anderer Produkte/Stoffe.

Genannten Grenzwerte eines Stoffes, der in einem homogenen Material, Gemischen und Chemikalien enthalten ist	
D/P ²	= gemäß GADSL-Liste verboten und in allen anderen Fällen deklarationspflichtig
D ⁴	= deklarationspflichtig
p ³	= verboten – Massnahmen inkl. Deadline zum Ersatz des Stoffes müssen definiert werden